

10.11.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****B - FS**

zu Punkt

der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Verordnung zur Einführung von Vordrucken im Bereich der Beratungshilfe (Beratungshilfenvordruckverordnung - BerHVV)

A.

1. **Der federführende Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Anlage 2

In Anlage 2 ist in der Kostenberechnung nach den Wörtern "Gebühr gem. § 132 Abs. 2 BRAGO (Tätigkeit gem. § 118 BRAGO)" folgende Zeile einzufügen:

"Meine Tätigkeit bestand in:"

Begründung:

Nach der Begründung zu Anlage 2 der Verordnung werden bei Geltendmachung von Gebühren gemäß § 132 Abs. 2, 3 BRAGO nähere Angaben erfordert, um die Überprüfung des Gebührenansatzes zu erleichtern. Der vorgeschlagene Vordruck sieht dies aber nur für Gebühren gemäß § 132 Abs. 3 BRAGO (Vergleich, Erledigung) vor. Der Vordruck ist deshalb um eine Zeile zu ergänzen, die eine kurze, stichwortartige Angabe zur Tätigkeit des Rechtsanwaltes nach § 118 BRAGO verlangt. Dies ist notwendig, um ausreichende Klarheit darüber zu haben, daß mehr als eine Auskunft oder Ratserteilung erfolgt ist.

B.

2. **Der Ausschuß für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 11. NOV. 1994

